

Merkblatt

Erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe

Seit dem 01.07.2005 ist für das Gaststättengewerbe keine Gaststättenerlaubnis mehr erforderlich, wenn in dem Betrieb **keine alkoholischen Getränke** verabreicht werden ([§ 2 Abs. 2 Gaststättengesetz – GastG](#))

Für Betriebe, die keine alkoholischen Getränke verabreichen, ist lediglich eine [Gewerbeanmeldung](#) nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) erforderlich.

Für die erlaubnisfreie Gaststätte gilt die Sperrzeit von 05.00 – 06.00 Uhr.

Soweit bauliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen (entsprechende Beratung erhalten Sie ggf. beim [Bau- und Wohnungsaufsichtsamt](#) sowie bei der [Veterinär- und Lebensmittelaufsicht](#)) dürfen Sie eine Gaststätte, in der **keinerlei alkoholische Getränke oder alkoholhaltige Mischgetränke angeboten werden** ohne jegliche Anforderungen an die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Gast- und Nebenräume betreiben.

Wenn Sie die erlaubnisfreie Gaststätte als **Mischbetrieb** führen (z.B. mit einer Bäckerei, Fleischerei, einem Feinkostladen, sonstigem Einzelhandel) gilt für den Betriebsteil Einzelhandel das Berliner Ladenöffnungsgesetz - BerlLadÖffG. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nur Zubehör (Getränke und zubereitete Speisen, die auch im Gaststättenbetrieb verabreicht werden, Tabak und Süßwaren) an jedermann über die Straße abgeben. Ausnahmen sind in § 4 und § 6 BerlLadÖffG geregelt.

In einem erlaubnisfreien Gaststättenbetrieb dürfen drei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Für die Geldspielgeräte benötigt der Aufsteller eine [Geeignetheitsbestätigung](#). **Bei Mischbetrieben sind Geldspielgeräte unzulässig.**

Folgende Bedingungen müssen unbedingt eingehalten werden:

- Das Gewerbe muss angemeldet werden. In der [Gewerbeanmeldung](#) muss die Gewerbetätigkeit eindeutig formuliert werden (z.B. Erlaubnisfreie Gaststätte oder Erlaubnisfreie Gaststätte mit Lebensmitteleinzelhandel).
- Es dürfen nur **alkoholfreie Getränke** verabreicht werden.
- Bei Mischbetrieben gilt für den Betriebsteil Einzelhandel das **Berliner Ladenöffnungsgesetz**.

Sobald alkoholische Getränke verabreicht werden, ist eine [Gaststättenerlaubnis](#) nach [§ 2 Abs.1 GastG](#) erforderlich.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Der Betrieb kann zwangsweise geschlossen werden.

Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste, der im Betrieb Beschäftigten, der Anwohner oder der Allgemeinheit erlassen werden ([§ 5 Abs. 2 GastG](#)).

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Wirtschaft
Ordnungsamt